

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Gesetzesentwurf des Senats, Drucksache 20/1761 vom 7. Februar 2023, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

Das Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG) vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. 2006, S. 259), zuletzt Inhaltsübersicht geändert und § 3a eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68, 96), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Voraussetzung für das Unterrichten der Schülerinnen und Schüler sind deutsche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Innerhalb von zwei Jahren nach Einstellung in den Schuldienst müssen die Lehrkräfte die Kompetenzen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht haben. Das Land Bremen wird hierzu ein entsprechendes Qualifizierungsangebot vorhalten. Satz 1 und 2 gelten nicht für das Unterrichten im Fach Deutsch, wofür deutsche Sprachkompetenzen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen gelten. Für die Ausbildung gilt:

1. Für die Praktikumsphasen im Studium und für universitäre Qualifizierungsmaßnahmen sind Sprachkompetenzen nach den Bestimmungen der Universität maßgeblich.
2. Es wird der jeweilige Sprachkompetenznachweis verlangt.“

2. § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken; ein nicht bestandener Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden;

die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung von maximal zwei Prüfungsteilen gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist;

eine zweite Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach dem Nicht-Bestehen des 2. Staatsexamens erfolgen. Eine Begleitung der Wiederholenden und Wiederholer durch das Landesinstitut für Schule wird auf einen Zeitraum von drei Monaten begrenzt. Für die zweite Wiederholungsprüfung kann vom Einsatz der vorherigen Ausbilderinnen und Ausbilder und Prüfenden abgewichen werden, sofern die Bedingungen dies ermöglichen.

Ein Rechtsanspruch auf die Zusammenstellung der Prüfungskommission besteht nicht. Die Schulleitung an der Schule, an der die 2. Wiederholungsprüfung stattfindet, wird durch ein externes Schulleitungsmitglied entlastet.'"

Begründung:

Der Fachkräftemangel an bremischen Schulen stellt ein großes Problem dar. Um die Fachkräftegewinnung aus dem Ausland zu erleichtern und gleichzeitig den Qualitätsanspruch an deutsche Sprachkompetenzen der unterrichtenden Lehrkräfte in Schule zu erhalten, soll § 3 Absatz 5 BremLAG entsprechend geändert werden. Die bisherigen Regelungen zur Wiederholung sollen erweitert und konkretisiert werden, um möglichst vielen Referendar:innen zum Bestehen der Prüfung zu verhelfen und gleichzeitig das Qualitätsniveau zu wahren.

Yvonne Averwesser, Heiko Strohmann und
Fraktion der CDU